

Vereinbarung

über die Aufteilung der Fördermittel

für das Programm zur Förderung der

Industriellen Gemeinschaftsforschung

und -entwicklung (IGF)

I. Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) und ihre Forschungsvereinigungen organisieren auf der Grundlage der Richtlinie über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und –entwicklung (IGF) ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl der Projekte, die im Rahmen der IGF gefördert werden sollen.

Diese Vereinbarung zwischen der AiF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bildet den Rahmen für dieses Verfahren.

II. Aufteilung der Fördermittel

Für die Bewilligung neuer Projekte sind diejenigen Mittel verfügbar, die sich aus der Differenz der freigegebenen Haushaltsmittel im Bezugsjahr und derjenigen Mittel ergeben, die durch in Vorjahren bewilligte Vorhaben gebunden sind (Vorbelastungen). Diese Mittel werden je zur Hälfte¹ für förderfähige Anträge in folgenden Teilen vergeben:

(1) Mittel nach dem Fördermitteldurchschnitt

Die einer Forschungsvereinigung aus diesem Teil zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem individuellen Durchschnitt der Summe ihrer IGF-Fördermittel (inklusive ZUTECH²) der letzten drei Jahre und unter Einbeziehung der Vorbelastung aus Projekten der Vorjahre.

¹ Basis der Berechnung ist der Haushaltsansatz für das Jahr 2006 (108 Mio. Euro). Mögliche Haushaltszuwächse über diesen Betrag in den Folgejahren werden in Abstimmung mit dem BMWi überproportional zur Verstärkung des Wettbewerbsteils vorgesehen

² ZUTECH: Fördervariante "Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen" für Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit

Jede Forschungsvereinigung hat grundsätzlich Anspruch auf den Beginn von einem förderfähigen Projekt im Bezugsjahr, junge Forschungsvereinigungen (weniger als fünf Jahre in der AiF) von zwei Projekten.

(2) Mittel aus dem Wettbewerbsteil

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der aus der Begutachtung resultierenden Bewertung der einzelnen Anträge und ihrer Reihung nach Antrags- und Projektqualität sowie nach dem Nutzen und der wirtschaftlichen Bedeutung insbesondere für KMU. Aus dem Wettbewerbsteil sind darüber hinaus zu finanzieren:

- ZUTECH-Vorhaben (nach positiver Bewertung durch die dafür eingesetzte Jury entsprechend den Kriterien der Fördervariante ZUTECH),
- europäische Kooperationsvorhaben und
- Vorhaben als Teil von breit angelegten Clustern³.

Die Verfahren nach (1) und (2) im Detail werden im Einvernehmen mit dem BMWi festgelegt.

Generelle Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der KMU-Bezug des Projektes und die Vorwettbewerblichkeit der Ergebnisse im Förderantrag klar zum Ausdruck kommen.

Beim Fördermitteldurchschnitt nach (1) kann jede Forschungsvereinigung den ihr als Orientierungsgröße mitgeteilten Anteil nach ihren Prioritäten mit positiv begutachteten Anträgen ausschöpfen. Die auf der Grundlage des Haushaltsansatzes für jede Forschungsvereinigung ermittelte Höhe des vorgesehenen Anteils ist dem BMWi mitzuteilen.

Beim wettbewerblichen Teil nach (2) werden alle Anträge aufgrund der Bewertung der Gutachter gutachtergruppenübergreifend gereiht. Die dazu getroffenen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die antragstellende Forschungsvereinigung und ihre individuelle Prioritätensetzung finden bei dieser rein wettbewerblichen Vergabe keine Berücksichtigung. Dem BMWi werden monatlich die Anträge mit

³ Cluster im Sinne dieser Vereinbarung sind mehrere zusammenhängende Forschungsvorhaben, die von Vorhaben der Grundlagenforschung bis hin zu Vorhaben zur Umsetzung in Produkte, Verfahren und Dienstleistungen reichen können. Dabei müssen die im Rahmen der IGF zu fördernden Vorhaben auch deren Kriterien (Vorwettbewerblichkeit, Nutzen für KMU, Veröffentlichung der Ergebnisse) genügen. Die ggf. auch in das Cluster eingebundenen flankierenden Vorhaben der Grundlagenforschung und zur Umsetzung müssen aus anderen Quellen finanziert werden, vorrangig von der Wirtschaft selbst.

den jeweils höchsten Bewertungen zur Bewilligung vorgelegt, wobei sich deren Zahl nach den für den jeweiligen Monat vorgesehenen Fördermitteln richtet.

Dem BMWi sind dazu von der AiF die entsprechenden Reihungslisten und in Einzelfällen die Entscheidungen zur Reihung bestimmter Anträge vorzulegen.

Im monatlichen Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Anträge können erneut teilnehmen, müssen jedoch in der Regel spätestens 15 Monaten nach erstmaliger Teilnahme aus dem wettbewerblichen Verfahren ausscheiden.

Positiv begutachtete Anträge können dem BMWi dann nicht mehr zur Förderentscheidung vorgelegt werden, wenn zwischen dem abschließenden Votum der zuständigen Gutachtergruppe bzw. der ZUTECH-Jury und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn mehr als 27 Monate liegen.

III. Übergangsregelung

Alle ab 1. Januar 2006 eingehenden Anträge werden nach dem neuen Verfahren begutachtet und gereiht.

Für das Jahr 2007 wird das von den Forschungsvereinigungen auszuschöpfende Fördermittellimit nach (1) erstmals nach dem neuen Verfahren berechnet.

Während einer etwa zweijährigen Übergangsphase ab Jahresbeginn 2007 liegen Anträge vor, die entweder nach dem bisherigen Verfahren (a) begutachtet oder die nach dem neuen Verfahren begutachtet und gereiht (b) sind. Da Anträge nach dem bisherigen Verfahren (a) ausschließlich aus Mitteln nach dem Fördermitteldurchschnitt gemäß (1) finanziert werden können, werden diese Mittel für 2007 - je nach Verhältnis „alter“ (a) und „neuer“ (b) Anträge - auf cirka 70 % erhöht und bis 2009 stufenweise auf 50%⁴ vermindert. Damit betragen ab 2009 beide Teile (Mittel nach dem Fördermitteldurchschnitt und aus dem Wettbewerbsteil) jeweils 50 %. Zur überproportionalen Stärkung des Wettbewerbsanteils ist davon abzuweichen, wenn in den Jahren ab 2007 mehr Mittel als entsprechend dem Haushaltsansatz 2006 zur Verfügung stehen.

⁴ Die genaue Prozentzahl ist Ende 2006 bzw. 2007 im Einvernehmen mit dem BMWi anhand der Zahl der jeweils vorliegenden positiv begutachteten Anträge festzulegen.

IV. Schlussbemerkung

Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die bisherige Vereinbarung vom 12./19.11.2004. Sie gilt zunächst für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden. Der Zeitraum verlängert sich gegebenenfalls entsprechend der Gültigkeitsdauer der Richtlinie zur IGF.

Die Vereinbarung kann im Einvernehmen zwischen AiF und BMWi geändert werden.

Köln, den 15. September 2006

Berlin, den 12. September 2006

Dr. M. Maurer
Hauptgeschäftsführer
der Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V. (AiF)

Th. Zuleger
Referatsleiter
Referat II D 5
„Industrielle Gemeinschaftsforschung,
Innovative Wachstumsträger“
Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie